

§§ 134 Z 3a, 135a StPO; Art 8 MRK; Art 9 StGG; § 1 Abs 1 DSGVO

Wesentliche Teile des „Sicherheitspakets“ verfassungswidrig

VfGH, Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-72/2019; G 181-182/2019

Mit dem Erkenntnis hob der VfGH mehrere Teile des sog. „Sicherheitspakets“ auf. Für das Strafverfahren ist v.a. der auf die Überwachung verschlüsselter Nachrichten (§ 134 Z 3a und 135a StPO [„Bundestrojaner“]) bezogene Teil der Entscheidung (ab Rz 135) von Interesse. Insbesondere folgende Erwägungen waren für die Aufhebung tragend:

- Die vertrauliche Nutzung von Computersystemen und digitalen Nachrichtendiensten ist wesentlicher Bestandteil des Rechtes auf Achtung des Privatlebens nach Art 8 MRK. Daten und Informationen über die persönliche Nutzung von Computersystemen gewähren idR Einblick in sämtliche – auch höchstpersönliche – Lebensbereiche und lassen Rückschlüsse auf die Gedanken des Nutzers, insbesondere Vorlieben, Neigungen, Orientierung und Gesinnung, zu (Rz 179).
- Wegen der besonderen Intensität des Eingriffs einer verdeckten Überwachung der Nutzung von Computersystemen in Art 8 MRK ist diese nur in äußerst engen Grenzen zum Schutz entsprechend wichtiger Rechtsgüter zulässig (Rz 180).
- Art 8 MRK unterliegende Informationen, die zur Erreichung des Ermittlungszieles nicht erforderlich sind, sind tunlichst von der Überwachung auszunehmen (Rz 181).
- Die Maßnahme soll allerdings den Zugriff auf sämtliche in einem Computersystem vorhandene Daten, soweit sie (denkbar) Inhalt einer versendeten, übermittelten oder empfangenen Nachricht sind, ermöglichen (Rz 183).
- Die Überwachung verschlüsselter Nachrichten greift in größerem Ausmaß in Grundrechte unbeteiligter (nicht verdächtiger) Dritter ein („Streubreite“) als bisher vorgesehene (auch geheime) Ermittlungsmaßnahmen (Rz 185).
- Die für die Maßnahme vorgesehenen Anlasstaten sind nicht ausreichend schwerwiegend (Rz 186 ff).
- Gerichtlicher Rechtsschutz bloß zu Beginn der Maßnahme (ohne begleitende Aufsicht) ist nicht ausreichend (Rz 192 ff).
- Die in § 135a Abs 3 StPO vorgesehene Ermächtigung zur physischen Installation der Software unter Verletzung des Hausrechts verstößt gegen Art 9 StGG iVm dem Gesetz vom 27.10. 1862 zum Schutze des Hausrechts. Eine – ansonsten bei Hausdurchsuchungen (zumindest binnen 24 Stunden) vorgesehene – Verständigung des Betroffenen kommt bei dieser Maßnahme (von deren Zweck her) nicht in Betracht, weshalb eine verfassungskonforme Auslegung nicht möglich ist (Rz 219 ff).

Link zur Entscheidung:

https://www.vfgh.gv.at/medien/VfGH-Entscheidung_zu_Sicherheitspaket_zugestellt.de.php